

13.455

**Parlamentarische Initiative
Parmelin Guy.
Anwendung
des Gewässerschutzgesetzes.
Die örtlichen Gegebenheiten
nicht ausser Acht lassen**

**Initiative parlementaire
Parmelin Guy.
Application de la loi
sur la protection des eaux.
Tenir compte de la réalité
dans le terrain**

Vorprüfung – Examen préalable

Nationalrat/Conseil national 01.12.16 (Vorprüfung – Examen préalable)
Ständerat/Conseil des Etats 12.06.17 (Vorprüfung – Examen préalable)

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor. Die Kommission beantragt mit 11 zu 1 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben.

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Die parlamentarische Initiative Parmelin bezweckt eine Lockerung von Artikel 36a Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes. Den Kantonen soll die Aufgabe übertragen werden, die Breite der Gewässerräume unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten festzulegen.

Die parlamentarische Initiative Parmelin gehört in eine ganze Reihe von Vorstößen und Initiativen, die sich mit der Umsetzung der Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung zur Breite der Gewässerräume befassen: In den letzten Jahren wurden insgesamt neun Standesinitiativen, zwei Petitionen von Bauernverbänden und eine Motion von Nationalrat Leo Müller (12.3047) abgelehnt; eine parlamentarische Initiative der Nationalräte Schibli bzw. Rösti (14.455) wurde zurückgezogen; und zwei Kommissionsmotions wurden angenommen, eine der UREK-NR (12.3334) und eine der UREK-SR (15.3001). Die beiden Motions der Kommissionen führten zu zwei Revisionen der Gewässerschutzverordnung, die am 1. Januar 2016 bzw. am 1. Mai 2017 in Kraft getreten sind.

Die geänderte Verordnung enthält unter anderem eine Besitzstandgarantie für gewisse Dauerkulturen im Gewässerraum sowie gelockerte Bestimmungen für standortgebundene Anlagen, man denke an land- und forstwirtschaftliche Wege oder an Anlagen zur Wasserentnahme oder -einleitung. Außerdem sieht sie die Möglichkeit vor, Baulücken zu schliessen, Randstreifen von Infrastrukturanlagen landwirtschaftlich zu nutzen sowie, bei sehr kleinen Gewässern, auf die Festlegung des Gewässerraumes zu verzichten. Dies sind also eigentlich alles Anliegen, die in der Stossrichtung der vorliegenden parlamentarischen Initiative liegen.

Es ist der Kommission wichtig, darauf hinzuweisen, dass seit Jahren grosse Anstrengungen – gerade auch seitens der Kommission – unternommen wurden, um zusammen mit den Kantonen pragmatische Lösungen zu finden. Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 19. Januar 2017 die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) genau zu diesem Thema angehört. Die BPUK bestätigt, dass die Kantone der neuen Gewässerschutzverordnung zustimmen: Ein praxisnaher, effizienter Vollzug sei nun möglich, und der Handlungsspielraum sei ausreichend; was es jetzt dringend brauche, sei Rechtssicherheit. Ohne sich die Illusion zu machen, dass die Umsetzung nun völlig problemlos erfolgen kann, aber in der Gewissheit, alles versucht zu haben, um den Spielraum des Gesetzes vollständig

auszuschöpfen, beantragt Ihnen die Kommission mit 11 zu 1 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

*Der Initiative wird keine Folge gegeben
Il n'est pas donné suite à l'initiative*

14.301

**Standesinitiative Tessin.
Artikel 285 und 286
des Strafgesetzbuches.
Überprüfung der Angemessenheit
der Strafrahmen**

**Initiative cantonale Tessin.
Réexaminer les peines prévues
aux articles 285 et 286
du Code pénal suisse**

**Iniziativa cantonale Ticino.
Riesaminare l'adeguatezza
delle pene inflitte ai colpevoli
in applicazione
degli articoli 285 e 286
del Codice penale svizzero**

Frist – Délai

Ständerat/Conseil des Etats 12.06.17 (Frist – Délai)

14.311

**Standesinitiative Genf.
Neudefinition des Rechtsbegriffs
der Vergewaltigung
in den Artikeln 189 und 190
des Strafgesetzbuches**

**Initiative cantonale Genève.
Résolution pour une modification
des articles 189 et 190 du Code pénal
et une redéfinition
de la notion juridique de viol**

Frist – Délai

Ständerat/Conseil des Etats 12.06.17 (Frist – Délai)

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Wir behandeln die beiden Geschäfte gemeinsam. Sie haben dazu je einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten. Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Umsetzung der beiden Initiativen bis zur Sommersession 2019 zu verlängern.

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Ich beginne mit der Initiative des Kantons Tessin. Diese verlangt die Überprüfung der Angemessenheit der Strafrahmen, die im Strafgesetzbuch für strafbare Handlungen gemäss Artikel 285, "Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte", und Artikel 286, "Hinderung einer Amtshandlung", vorgesehen sind.



Da die Kommission für Rechtsfragen bisher die in Aussicht gestellte Vorlage zur Harmonisierung der Strafrahmen auf der Grundlage des neuen Sanktionensystems abgewartet hat, wurden die Arbeiten an der zweiten Phase der Standesinitiativen und der parlamentarischen Initiativen, welche den Besonderen Teil des Strafgesetzbuches betreffen, bisher nicht an die Hand genommen. Im Zusammenhang mit der von Frau Nationalrätin Geissbühler übernommenen Motion Freysinger 14.3995, die wir während der Frühjahrssession debattiert haben, hat die Kommission ihr Bedauern zum Ausdruck gebracht, dass die vom Bundesrat schon lange in Aussicht gestellte Vorlage zur Harmonisierung der Strafrahmen auf der Grundlage des neuen Sanktionensystems noch nicht verabschiedet wurde. Mit Schreiben vom 5. April 2017 wurden die Kommissionen für Rechtsfragen nun von der Vorsteherin des EJPD informiert, dass sie auf eine koordinierte Gesamtschau verzichtet und dem Bundesrat vorschlagen wird, statt einer umfassenden Strafrahmenharmonisierung einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sich auf die dringendsten Reformanliegen im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches konzentriert.

Die Kommission möchte die Umsetzung der vorliegenden Initiative mit der Revision des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches koordinieren, unabhängig davon, ob diese im Rahmen einer Gesamtschau oder beschränkt auf die dringendsten Reformanliegen erfolgen wird. Sie beantragt deshalb, die ihr gewährte Frist zur Unterbreitung eines Erlassentwurfes um zwei Jahre, bis zur Sommersession 2019, zu verlängern. Dies zur Initiative des Kantons Tessin.

Jetzt kommen wir zur zweiten Initiative, derjenigen des Kantons Genf. Diese verlangt, die Artikel 189 und 190 des Strafgesetzbuches seien so zu ändern, dass der Rechtsbegriff der Vergewaltigung erweitert wird und auch Personen männlichen Geschlechts als Opfer in den Tatbestand eingeschlossen werden, ebenso wie andere Formen der gewaltsamen sexuellen Penetration als der Beischlaf.

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Umsetzung dieser Initiative bis zur Sommersession 2019 zu verlängern. Die Gründe sind exakt dieselben, die ich bereits im Votum zur Initiative des Kantons Tessin erwähnt habe.

Ich bitte Sie, der Kommission zu folgen.

14.301, 14.311

*Die Behandlungsfrist der Geschäfte wird verlängert
Le délai de traitement des objets est prorogé*

Präsident (Bischoffberger Ivo, Präsident): Wir sind bereits am Ende der heutigen Tagesordnung angelangt. Ich danke Ihnen für Ihre speditive Mitarbeit und wünsche Ihnen einen guten Abend!

*Schluss der Sitzung um 16.40 Uhr
La séance est levée à 16 h 40*